

wie wichtig und fördernd die Anwendung dieser Regreßbestimmungen sein kann.

Um die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen, insbesondere der § 64 SVO und § 19 LohnzahlungsVO, zu sichern, wurde beim Bezirksstaatsanwalt Gera ein Muster zur Anmeldung solcher Schäden entworfen³. Es enthält alle erforderlichen Angaben für die Betriebe und Dienststellen der Sozialversicherung zur Geltendmachung ihrer Regreßansprüche. Das Untersuchungsorgan bzw. der Staatsanwalt des Kreises meldet nunmehr den Betrieben und der jeweils zuständigen Sozialversicherung derartige Delikte. Viele Kreise verständigen jedoch nur die Sozialversicherung des FDGB, nicht aber die Betriebe und die DVA. Sie nehmen an, die Sozialversicherung des FDGB werde schon die Betriebe oder die DVA verständigen. Eine solche Arbeitsweise gewährleistet jedoch nicht eine exakte komplexe Gesetzmäßigkeitsaufsicht.

Einige Bemerkungen zur Geltendmachung der Regreßansprüche nach § 64 SVO und § 19 LohnzahlungsVO

Bei der Anwendung der Regreßbestimmungen ist besonders folgendes zu beachten:

1. Sowohl bei § 64 SVO als auch bei § 19 LohnzahlungsVO handelt es sich um einen gesetzlich geregelten Forderungsübergang. Auf derartige Ansprüche kann nicht verzichtet werden. Diese Ansprüche können weder durch den Betrieb oder die Sozialversicherung noch durch den geschädigten Werk tätigen im Strafverfahren nach den §§ 268 ff. StPO geltend gemacht werden. Der Betrieb und die Sozialversicherung müssen vor dem Zivilgericht klagen, falls der Schuldner nicht freiwillig leistet. Die Gerichte werden jedoch kaum in Anspruch genommen, weil die Schuldner in der Regel die Forderung begleichen.

Nach § 268 StPO kann der unmittelbar durch die Straftat geschädigte Bürger im Strafverfahren nur diejenigen Schadenersatzansprüche geltend machen, die ihm selbst entstanden sind. Meistens handelt es sich dabei um die Erstattung der Reinigungskosten für verschmutzte Kleidungsstücke, um den Ausgleich der Differenz zwischen dem 90 %igen Lohnausgleich und dem Nettoverdienst bzw. zwischen dem erhaltenen Krankengeld und dem Nettoverdienst, um die Erstattung der Ausgaben für das ärztliche Attest, um Schmerzensgeld u. a. m. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß nach § 19 Abs. 3 LohnzahlungsVO dem geschädigten Werk tätigen die Zeitdauer der Zahlung des Lohnausgleichs, für die der Betrieb gemäß § 19 Abs. 1 Ersatz erhalten hat, auf die Sechswochenfrist gemäß § 13 LohnzahlungsVO nicht angerechnet werden darf, weil sonst dem Geschädigten ein zusätzlicher Schaden zugefügt werden würde.

Da es sich bei den Regreßansprüchen des Betriebes wie auch der Sozialversicherung um zivilrechtliche Ansprüche gegen die Schadensverursacher handelt, verjähren solche Ansprüche auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs aus einer unerlaubten Handlung gemäß § 852 BGB in drei Jahren vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen an. Daraus ergeben sich für den Staatsanwalt Möglichkeiten zur Anwendung seines Initiativrechts nach § 154 GBA bzw. zu staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 36 ff. StAG.

2. Unter „gewährten Leistungen“ nach § 64 SVO sind sowohl Sach- als auch Geldleistungen zu verstehen. Die Sozialversicherungen fordern jedoch nur die an die Geschädigten gezahlten Geldleistungen zurück, auf die

³ Dieses Muster über die Mitteilung eines Schadenfalls durch strafbare Handlungen wurde im Mitteilungsblatt des Generalstaatsanwalts der DDR Nr. 2/1966 abgedruckt.

Rückforderung der Sachleistungen wird unbegründet verzichtet.

In § 101 Abs. 3 GBA sind die wichtigsten Sachleistungen der Sozialversicherung genannt. Gerade diese Sachleistungen können bei schweren Gewaltverbrechen die Geldleistungen bei weitem übersteigen. Hinzu kommt, daß anspruchsberechtigte bzw. mitversicherte Familienangehörige, wenn sie Opfer solcher Straftaten geworden sind, nur Sachleistungen erhalten. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum die Sozialversicherung nur die Geldleistungen, nicht aber auch die Sachleistungen von den Tätern zurückfordert. Das ist ein gesetzwidriger Verzicht zum Nachteil des sozialistischen Eigentums. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß dem Betrieb bzw. der Sozialversicherung ein echter Schaden entsteht, wenn die Regreßbestimmungen von Mitarbeitern der Betriebe und der Sozialversicherung des FDGB bzw. der DVA nicht beachtet werden, so daß der betreffende Mitarbeiter nach §§ 112 ff. GBA materiell verantwortlich gemacht werden kann.

3. § 64 SVO und § 19 LohnzahlungsVO beziehen sich auf alle Schuldformen von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen ist zu beachten, daß hier in den meisten Fällen der Schadensverursacher durch ein Versicherungsverhältnis mit der DVA (z. B. Haftpflichtversicherung bei Verkehrsunfällen oder durch freiwillige Versicherungsverträge anderer Art) vor solchen Regreßansprüchen geschützt ist.

4. Nach § 64 SVO werden nicht nur die geschädigten Werk tätigen selbst, sondern auch deren mitversicherte Familienangehörige erfaßt. In solchen Fällen ist durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt lediglich die betreffende Sozialversicherung zu benachrichtigen, da es hier in der Regel nur um Leistungen der Sozialversicherung des FDGB oder der DVA geht (§ 64 Abs. 3 SVO).

5. Beachtet werden muß ferner § 15 Abs. 1 und 2 der

1. DB zur SVO, der die Ansprüche der Invaliden- und Altersrentner regelt, die noch in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und bei denen die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge einer durch Dritte schuldhaft herbeigeführten Gesundheitsschädigung eingetreten ist. Bei diesem Personenkreis ist neben der Sozialversicherung auch der Betrieb zu verständigen, während bei Invaliden- und Altersrentnern, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, lediglich die zuständige Sozialversicherung zu benachrichtigen ist.

6. Einige Besonderheiten ergeben sich bei der Übergabe derartiger geringfügiger Straftaten an die Konflikt- oder Schiedskommission.

Vor der Konflikt- oder Schiedskommission kann nur über die Schadenersatzansprüche der unmittelbar durch die Straftat geschädigten Bürger beraten und entschieden werden, nicht aber über die Regreßansprüche der Sozialversicherung und der Betriebe.

Der Schadenersatzantrag des Geschädigten ist mit der Übergabeverfügung der zuständigen Konflikt- oder Schiedskommission mit dem Hinweis zu übergeben, daß der Geschädigte zur Konflikt- oder Schiedskommissionsberatung einzuladen ist, weil die Verpflichtung des Schadensverursachers zur Wiedergutmachung des Schadens nur im Einvernehmen mit dem Geschädigten erfolgen kann. Das ist auch deshalb wichtig, weil ein Einspruch des Geschädigten nur darauf gestützt werden kann, daß ein Einvernehmen nicht vorlag⁴.

⁴ Vgl. den Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zum Verfahren bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen über geringfügige Straftaten und bei Anträgen auf ihre Vollstreckbarkeitsklärung vom 25. Januar 1967 - I Pr 1 - 1/67 - (NJ 1967 S. 167) und die Anmerkung von Rudelt.